

Anerkennungsgesetz – Umsetzung durch die Handwerkskammern und das Verbundprojekt Prototyping

1.) Umsetzung durch die Handwerkskammern

- Die Handwerkskammern sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BQFG zuständige Stellen für die Umsetzung dieses Gesetzes für alle handwerklichen Berufe. Die Beratung und Bearbeitung erfolgt dezentral. Es gilt das Wohnortprinzip, d.h. potentielle Antragsteller wenden sich an die Handwerkskammer die an ihrem Wohnort zuständig ist.
- Die Beratung über das Anerkennungsverfahren ist kostenlos.
- Das Verfahren zur Bescheiderstellung selbst ist gebührenpflichtig. Der Gebührenrahmen liegt bei 100-600 €, wobei nur für schwierige und aufwendig zu recherchierende Fälle die Gebühr im oberen Bereich des Gebührenrahmens liegen soll.
- Zur Feststellung der Gleichwertigkeit werden von den Bundesfachverbänden erstellte sog. Referenzqualifikationen herangezogen. Diese geben die wesentlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse (FKF) des jeweiligen Berufes, abgeleitet aus der aktuellen Ausbildungsordnung/dem Meisterprüfungsberufsbild, wieder.
- Bundesweit sind Handwerkskammern als sogenannte „Leitkammern“ für bestimmte Länder/Berufe zuständig. Dieses Leitkammersystem basiert auf freiwilliger Teilnahme und auf einem arbeitsteiligen Vorgehen der Handwerkskammern, um die Aufgabe effizient wahrnehmen und eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherstellen zu können.
- Bei schwierigen Fällen soll die jeweils zuständige Leitkammer die Gleichwertigkeitsfeststellung durch ein Votum unterstützen. Hierzu werden vollständige Antragsunterlagen an die Leitkammer abgegeben. Das Votum der Leitkammer soll bindend sein. Im Wege einer Pauschalvergütung soll die Leitkammer dann maximal zwei Drittel der Gesamtgebühr, wenigstens aber 200 € erhalten. (Aktueller Vorschlag)

2.) Projekt „Prototyping“:

Neben der Dokumentenanalyse sieht das Anerkennungsgesetz (§ 14 BQFG, § 50b, Abs. 4 Handwerksordnung) vor, dass zuständige Stellen die beruflichen Qualifikationen der Antragsteller ergänzend durch sogenannte „sonstige Verfahren“ analysieren können.

Zur Anwendung kommen diese Verfahren, wenn schriftliche Nachweise der jeweiligen Berufsqualifikation nicht vorgelegt werden können oder nicht hinreichend aussagekräftig sind.

„Sonstige Verfahren“ können Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen umfassen.

Das Verbundprojekt „**Prototyping**“ entwickelt ein Musterverfahren im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung, das kammerübergreifend bei der Durchführung der „sonstigen Verfahren“ als Vorlage dienen kann.

Dadurch sollen einerseits die zuständigen Stellen im Bereich der Aus- und Weiterbildungsberufe bei ihrer künftigen Aufgabenwahrnehmung unterstützt werden. Andererseits wird eine Grundlage für eine bundesweit einheitliche Verfahrenspraxis geschaffen und Verfahrenstransparenz erreicht.

Darüber hinaus konzipieren die Projektpartner eine Einstiegsberatung der zuständigen Stellen in das neue Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz.

Projektpartner sind die HWK's Aachen, Hamburg, Hannover, Mannheim, Münster, Oberfranken, IHK zu Köln, die ZWH und das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität zu Köln. Die Projektleitung liegt beim WHKT (<http://www.handwerk-nrw.de/aus-und-weiterbildung/initiativen-des-whkt/prototyping.html>). Der DHKT hat die bildungspolitische Steuerung übernommen.